

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 287/2026 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: II					
FBL: Herr Wirtz					
AbtL: Herr Neb					
Verfasser/in: Herr Neb					
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
Haupt-, Personal-, Wirtschaftsförderungs- und Strukturwandelausschuss				02.06.2026	

TOP	Anregungen und Beschwerden gem. §24 GO NRW i.V.m. §10 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim Antrag von XXX vom 21.04.2026 zum Thema „Hundesteuer - unabhängig von der Anzahl der Hunde“
------------	---

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Personal-, Wirtschaftsförderungs- und Strukturwandelausschuss verweist den Antrag zur weiteren Bearbeitung an den Ausschuss für Soziales, Finanzen und Liegenschaften.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Die vorliegende Anregung gem. §24 GO NRW i.V.m § 10 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim vom 21.04.2026 zur „Erhebung der Hundesteuer - unabhängig von der Anzahl der Hunde“, wird zuständigkeitshalber an den Ausschuss für Soziales, Finanzen und Liegenschaften verwiesen.

Die Zielsetzung ist dem der Vorlage als Anlage beigefügtem Antrag zu entnehmen.

2. Sachverhalt

Nach der aktuellen Regelung in der Hundesteuersatzung der Kreisstadt Bergheim erhöht sich mit steigender Anzahl der Hunde in einem Haushalt der Steuersatz für jeden Hund innerhalb des Haushalts.

Mit der Erhebung der Hundesteuer verfolgen die Städte und Gemeinden im Wesentlichen zwei Zielsetzungen: Zum einen erfüllt die Hundesteuer den rein fiskalischen Zweck der Einnahmeerzielung. So stellt das Hundesteueraufkommen in der Kreisstadt Bergheim mit rund 720.000 Euro im Jahre 2025 eine nicht zu vernachlässigende Einnahmegröße dar. Zum anderen soll die Hundesteuer eine ordnungspolitische Funktion erfüllen und dazu beitragen, die Anzahl der gehaltenen Hunde zu begrenzen. Dass dies auch für das Bergheimer Stadtgebiet geboten ist, zeigt folgende Entwicklung: Waren im Jahre 2015 noch rund 4.500 Hunde in Bergheim steuerlich registriert, so waren es in 2025 rund 5.000 Hunde (+ 11 %). Die Einwohnerzahl in der Kreisstadt Bergheim ist in dem vorgenannten Zeitraum dagegen nur von rund 63.000 auf rund 66.000 (+ 5%) angewachsen.

Um sowohl der fiskalischen als auch der ordnungspolitischen Funktion der Hundesteuer gerecht zu werden, ist die derzeitige Satzungsregelung der Kreisstadt Bergheim, auf Basis der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW, rechtssicher geeignet.

Die in § 2 Abs. 1 der am 15.12.2025 beschlossenen Hundesteuersatzung aufgeführte Regelung, die einen steigenden Steuersatz je Hund bei der Haltung mehrerer Hunde vorsieht (hält jemand zwei Hunde, werden beide teurer), empfiehlt auch die o.g. Mustersatzung. Die Regelung dient in besonderer Weise dazu, die Anzahl der in einer Gemeinde insgesamt gehaltenen Hunde möglichst zu dämpfen.

Ein Vergleich zwischen Kosten, die durch Hunde auf Seiten der Kreisstadt Bergheim entstehen und den Hundesteuereinnahmen ist zur Gestaltung der Hundesteuer nicht maßgebend. Bei der Hundesteuer handelt es sich – ebenso wie bei allen anderen kommunalen Steuern wie der Grundsteuer, der Gewerbesteuer oder der Vergnügungssteuer – um Geldleistungen an die Gemeinde, ohne dass der Bürger hierfür eine konkrete Gegenleistung von der Gemeinde erhält. Steuern sind allgemeine Haushaltsmittel zur Finanzierung der von den öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen (Bund, Ländern und Gemeinden) bereitgestellten Leistungen und Einrichtungen.

Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes wird in diesem Zusammenhang nicht gesehen, da auf Grundlage der Satzung im Stadtgebiet der Kreisstadt Bergheim alle Hundebesitzer gleichbehandelt werden.

Auch nach geltender Rechtsprechung wird darin keine unzulässige Ungleichbehandlung gesehen, da das Halten mehrerer Hunde anders bewertet werden kann als das Halten nur eines Hundes.

Laut Zuständigkeitsordnung des Rates fällt das Thema Hundesteuern in die Zuständigkeit des Ausschusses für Soziales, Finanzen und Liegenschaften.

Die Verwaltung empfiehlt die Verweisung des Antrages an den zuständigen Fachausschuss.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

-entfällt-

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

-entfällt-

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

-entfällt-

6. Bürgerbeteiligung

-entfällt-

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

-entfällt-